

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

EMPFEHLUNG NR. R (99) 7 ^{Fussnote 1}

DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN ÜBEREINKUNFT
ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN
ÜBER DAS SORGERECHT FÜR KINDER UND DIE WIEDERHERSTELLUNG
DES SORGERECHTS

*(angenommen vom Ministerkomitee, am 23. Februar 1999,
anlässlich der 660. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

Angesichts des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, das am 20. Mai 1980 in Luxemburg abgeschlossen wurde („das Europäische Übereinkommen“) und des Übereinkommens von Den Haag über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das am 25. Oktober 1980 in Den Haag abgeschlossen wurde („das Haager Übereinkommen“);

In Anerkennung des Rechts auf ein faires Verfahren, das durch Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird;

Übereinkommend, dass in den Fällen betreffend den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder den Kontakt mit dem Kind Rechtshilfe gewährt werden sollte, um das Recht auf ein faires Verfahren sicherzustellen;

In der Feststellung, dass in solchen Fällen den Antragstellern, die sich im Rahmen des Europäischen Übereinkommens an eine zentrale Behörde wenden, zur Rechtshilfe hinzu die Kosten nicht auferlegt werden für die Massnahmen, die gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 dieses Übereinkommens von den zentralen Behörden getroffen werden;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten:

a. das Europäische Übereinkommen und das Haager Übereinkommen so bald als möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, wenn sie dies noch nicht getan haben;

b. diese Übereinkommen ohne Vorbehalte zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder allfällige Vorbehalte insbesondere zu Artikel 8 und 9 des Europäischen Übereinkommens und Artikel 26 des Haager Übereinkommens zurückzuziehen;

c. wann immer möglich die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung innert einer Frist von sechs Wochen ab Beginn des Verfahrens vor der Gerichtsbehörde zu treffen;

d. sicherzustellen, dass gestützt auf Artikel 5 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens alle Kosten vom ersuchten Staat übernommen werden inklusive insbesondere die Beschwerdekosten und ausgenommen einzig die Kosten, die

direkt mit der Rückführung des Kindes verbunden sind.

1 Bei der Annahme dieser Entscheidung hat der Vertreter aus Irland erklärt, dass er gemäss Artikel 10.2.c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ministerdelegierten das Recht seiner Regierung vorbehält, sich an Punkt b der Empfehlung zu halten oder nicht.